Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Finanzministerium : Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542761

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Buren im Cant. Bern gelegenen, etwa 3/4 Juchacten haltenden Stuck Landes, der Sandwurf genannt, ift fur die Steigerungssumme ber 215 Fr. gutgeheißen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und der Gesetzvorschlag so wie die Botschaft bernach angenommen:

B. Gefetgeber! In einer Botichaft vom 24. Mers ertheilte Ihnen ber Bollziehungerath Die Anzeige, bag fich in St. Gallen eine Befellschaft von Raufteuten vereis nigt habe, welche unter ber Leitung des B. Pellis, unfere neuen Mitgliedes, vermittelft zweger englischer Kunftier, die Diefer legtere ins Land führte, fich int Stand befinde, nicht nur eine englische Baumwollenpinnmaschine aufzurichten und in Bang gu jegen , fondern auch folche Maschinen seibst zu berfertigen und fle für den Gebrauch unfter inlandischen Baumwollenma. nufakturen hinlanglich zu vervielfältigen. Mit biefer wichtigen Ungeige war zugleich noch ein Vorschlag ver bunden, Dieje Gefellichaft durch Befrenung von Muftagen mabrend 7 Jahren zu begunftigen und ben bepben engli. fchen Kunftlern fur die Berfertigung der Spinnmaschine und anderer Maschinen, welche bisher im Lande unbekannt waren, ein ausschließendes Privilegium für eine bestimmte Ungahl von Jahren ju ertheilen; ju welchem Ende bin Der Bollichungsrath die Bevollmachtigung fobert, Patente ober Privilegien fur Die ausschlieffende Hueubung der Erfindungen zu ertheilen, fo oft biefeiben jar Emporbringung einer neuen gemeinnutigen Erwerbe, art nothig erachtet werden.

Ihre fraatewirthschaftliche Commigion, Der Gie, &. Gefetgeber, biefe wichtige Botschaft jur vorläufigen Unterfichung übergaben, glaubte, ebe fie ober ber gefet. bente Rath in die Beurtheilung bes in diefer Botschaft enthaltenen fpeciellen Ralls eintreten fonne, daß ber Brundfat der Patentertheilung für neue Induftriezweige por allem aus untersicht und fofigesest werden muffe: benn murde Diefer Grundfag den Grundfagen ber Staate. verfassung oder ber nur durch Polizen und flaatswirth. Schaftliche Ruckfichten einzuschrantenden Gemerbafrenheit auwiderlaufend erfunden, fo bedarf es feiner weitern Untersuchung bes vom Bollziehungerath speciell aufgefillten Falls; und umgefehrt, find von der Gesetigebung Die allgemeinen Grundfate eines Patentenfpftems feftgefest worden, fo mird es um fo viel leichter, ben gegenmartigen ober jeden funftigen Sall gehörig nach diefen aufgeftellten Grundfaten ju murdigen und barüber fofte. Die Fortf, folgt.). matifch zu verfügen.

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff der Gewerhspatenten.

S. 5. Sogleich nach Berflug der für die Angaben der Burger bestimmten Zeitfrist, welche der Distritsseinnehmer für jede Gemeinde insbesondere ben Uebersendung gegenwärtiger Anleitung näher und entscheidend bestimmen wird, für die größten Gemeinden aber nicht mehr als acht Tage seyn kann, soll das Register geschlossen, und diese Schliessung datirt und durch die Unterschrist der Mitgsteder des Ausschusses bescheinigt werden.

Der Ausschuß wird diejenigen Patentpflichtigen, welche wicht erscheinen und ihre Angaben nicht machen, von Anctswegen und in den zwen folgenden Tagen einschreibben, und zu diesem Ende die unterlassenen Angaben durch eingezogene Erkundigungen ersetzen.

Er wird den darauf folgenden Tag diejenigen Burger einschreiben, welche zwar vermöge der §f. a und b des Artifels 17 des Geseges vom 15. Christmonat, von der Patentgebühr enthoben, aber doch verpflichtet sind, eine Frenpacente zu nehmen, die ihnen gegen die einfache Einsschreibgebihr abzugeben ist.

f. 6. Er wird fogleich nach Beendigung Diefer Ginfchreibung eine Tabelle bavon verfertigen, und ben Breis ber Patenten, so wie er ihn sowohl nach den ben ihm gemachten Angaben, als nach feinen barüber eingezoges nen Erfundigungen angemeffen findet, bestimmen; er wird Unterfuchungen in Betreff berjenigen anftellen, De. ren Beruf oder Gewerbsart ihm einzuläßig scheinen mirt, und dieseuigen, welche sich nicht zur Einschreibung ihrer Ungaben gestellt oder dieje Angaben nicht geborig und in der Ordnung gemacht haben, nach Berhaltnif ihrer Machläßigkeit oder Unregelmäßigkeit ftrenger tagiren : alles bieg ipateftens und feibit in ben groffen Gemeinben inner dren Tagen; er wird den virten Tag Diese Tabelle der Munizipalität übergeben, welche dieselbe untersuchen, vifiren, und inner den folgenden zwen Tagen, mit den gutfindenden Bemertungen bem Difiritieeinnehmer übera spire and a country and a spire machen.

Die Kleinverkäufer von Getränken betreffend, welche das Gesetz vom 24. Wintermonat 1800 jur Bezahlung von Gestattungssicheinen, nebst ber Bezahlung der durch das Gesetz vom 15. Chrismonat verordneten Gewerbspatente auhält, soll der Preis ber Patente ohne Rüfsicht auf das, was sie für die erwähnten Gestattungsscheine bezahlt haben, zu nehmen, und ohne das der Betrag dieser Gestattungsscheine von dem Retrage des zu bestimp

menten Patentpreifes abgezogen werben tonne, fefigefest |

9. 7. Der Diftriftseinnehmer wird diese Tabelle gleichfalls untersuchen, dieselbe, wenn er fie in Ordnung und richtig findet, vificen und spatestens inner dren Tagen dem Obereinnehmer ju handen der Berwaltungskammer übermachen.

Benn aber ber Diftrifteeinnehmer findet, dag bie Rlaß fififationen und die in der Tabelle angefesten Patentpreife, Der Revision und Berichtigung Durch Experten bedurfen, fo foll er dief der Munigipalitat inner drey Tagen be-Deuten, und ihr zugleich ben bon ihm fur die gange Bemeinde oder nach Erforderniß fur jede Geftion indbefonbere bagu erfebenen Experten anzeigen, welchem er bie Tabelle übergeben, und welcher feibst den folgenden Tag einen gwenten Experten ermablen, Diefe beyden gufammen aber unverzüglich und den gleichen Tag den britten erneanen werden; der Diffrifteinnehmer wird ihre Lag. gelder jum Boraus bestimmen , welche dann die Munigt. palitat, in fo weit die erfte Klafififation fehlerhaft gefunden werden wird, bezahlen foll. Diefe bren Erperten follen in Gemeinschaft zweger Ausgeschoffenen, welche Die Munizipalität inner der gleichen Zeit unter ben Mitg'iebern des Musschuffes dagu ernennen wird, die ermabite Revision und Berichtigung vornehmen.

In den Gemeinden, wo die Register, in Gemäßheit bed f. 1 gegenwärtiger Unleitung, Settionsweise verferstiget werden, soll nach Schließung derselben auf die gleiche Weise wie in den andern Gemeinden verfahren werben.

§ 8. Diefer Revisionsausschuß wird fich ben Zag nach seiner Ernennung versammeln, und bie Munizipalt tat wird ihm die oben §. 2. angeführten Stude zustellen.

Er wird die nothigen Erkundigungen über die Archtheit der von den Bürgern gemachten Angaben, über tie schikliche Klassiskation dersenigen, welche ihre Erklärungen gar nicht oder nicht nach der Borichrift gemacht haben, und auch über dielenigen, deren angegebenes Gewerbe er vorläufig gesunden, einziehen, den Preis der Patente eines Bürgers nach Berhältnis der Wichtigkeit seiner Gewerbsart entweder bestätigen oder berichtigen, und barauf bedacht senn, daß diesenigen, welche ihre Erklärungen gar nicht oder nicht in der gehörigen Ordnung gemacht haben, ihrer Saumseligkeit und Unregelmäßigsteit wegen strenger tagirt werden.

5. 9. Der Revisionsausschuß wird sogleich nach Beendigung obiger Berrichtungen die Tabelle dem Distriktseinnehmer zustellen, um fie zu vifiren, (wie phen L. 7. gefagt worden,) und an bie Beborben gelangen gu laffen.

Der Revisionsausschuß fou alle feine Berrichtungen inner den in obigen §§. für die Berrichtungen des Klafiffstationsausschusses feftgesesten Beitfviften vollendet haben.

- f. 10. Die Munisipalitaten werden forgfaltig Acht haben, ob neue Gewerbs oder handelsaustalten in ihren Gemeinden errichtet werden, und nicht zugeben, daß sie eröffnet werden, ehe die Patenten nach Borschrift gesnommen senn werden.
- f. 11. Die Distriktseinnehmer, der Obereinnehmer, und die Berwaltungskammer werden eine anhaltende Aussicht über die Klaßisisation ausüben, und zu diesem Ende die nothigen Erfundigungen über den Gang und die Richtigkeit dieser Arbeit einziehen; die Berwaltungskandmern werden dem Finanzminisser seißig Bericht darüber abstatten.
- S. 12. Die Verwaltungskammer wird ohne Verzug die Patententabellen jeder Gemeinde oder Gemeindsektion, so wie sie ihr nach und nach zugestellt werden, unstersuchen, die Patentpreise nach den eingezogenen Erstundigungen bestätigen oder berichtigen, die Rubrik Bastent be willig ung in der Tabelle ausfüllen, sede Patente und zwar in der Ordnung, wie sie sie ausgeserstigt, numeriren, die Patenten in die vom Finanzminister erhaltenen Register eintragen, und sie, so wie sie nach und nach ausgesertigt werden, dem Obereinnehmer zusstellen.

Sie tann biefe Ausfertigung nicht über feche Tage nach dem Empfange der Patenttabellen verschieben.

f. 13. Der Obereinnehmer wird die Patenten ebenfalls einregistriren, und den Munizipalitäten, zu handen der betreffenden Bürger und gegen Erlegung sowohs der Patent = als auch der Ausfertigungsgebühr nach Inhalt des Beschlusses vom 10. hornung, zustellen.

Die Ober- und Diftriftseinnehmer burfen diefe Patenten nicht über zwen Tage jeder ben fich behalten.

Die Munizipalität wird in bem Doppel ihrer Tabelle ben Empfang ber Patenten einschreiben, die verschiedes nen Columnen dieser Rubrik mit dem Rumero, der Dauer, dem Ende der Gultigkeit und dem Preise der Patenten ausfüllen, und die Burger, für welche die Patenten bestimmt sind, zur Abholung derselben auffordepa.

Es fann feine Patente anders als gegen baare Begate fung abgegeben werden.

Die Munizipalität wird sodann eine Quittung für die erfolgte Bezahlung ausstellen, und den Betrag der bezahlten Gebühr in eine zu diesem Zwecke haltende Einnahmerschnung, den Betrag der Aussertigungsgebühr

aber in eine befondere Rechnung bringen; alles nach den ihr biegu gelieferten Modellen.

s. 15. Diejenigen Bürger, welche ihre Patenten nicht ben achten Tag, nachdem sie zur Abholung und Lösung derselben eingeladen worden, werden gelöst und abgeholt haben, sollen, selbst wenn sie gegen ihre Klasisstation einzukommen gedächten, den neunten Tag, von der Munisipalität zur Bezahlung sowohl der Patente und der Ausfertigung, als auch der schgesezten Geldbusse, aufgesodert werden; eben so auch diesenigen, welche versäumt haben, ihr Patent nach Vorschrift des S. 4. oben zu begehren; ben erfolgender Beigerung wird sie dieselben dem Distriktseinnehmer anzeigen, damit er die Liste berselben dem Distriktsgericht zur Betreibung nach Vorschrift des Beschlusses vom 10. Hornung übergebe.

Jugleich wird fie das Gewerbe derfelben bis nach er, folgtem Urtheile des Olftriktsgerichts und der Bezahlung bes Patentpreises und der Geldbuße einstellen, und alle burch die Uebertretung veranlaßten Roffen sollen bon den ftrafbar befundenen Burgern getragen werden.

§. 16. Wenn ein Burger gegen seine Klasisszirung ben ber Verwaltungskammer einzukommen gedenkt, so soll er seiner Petition die Quittung für die ihm auserlegte Patentgebühr beplegen; er wird bevdes der Munizipalität zustellen, um unverzüglich dem Distriktseinnehmer und durch diesen dem Obereinnehmer, mit dem Gutachten von jeder dieser Behörden begleitet, übergeben zu werden.

Die Verwaltungskammer wird sodann, wenn sie es für nothig oder besser erachtet, dren Experten zu Unterssichung der durch den Bürger zu Unterstützung seiner Einwendungen gestellten Beweise ernennen; sie wird der Munizipalität ihren oder der Experten Bescheid über den Gegenstand durch den Obereinnehmer und dieser durch den Distriktseinnehmer, oder auch, wenn es der Fall ist, vermittelst der Zusiellung einer andern Patente, übermachen. Diese Behörden werden in ihren betreffenden Registern und Tabellen die getroffenen Nenderungen anmersten, und dem Bürger soll alles, was er nach Verhältnis dieser Aenderungen zu viel bezahlt hätte, wieder erstattet werden.

f. 17. Wenn ein Burger seine Patente verloren oder verlegt kätte, oder wenn eine Handelsgesellschaft, welche aufänglich nicht sogleich eine Patentaußsertigung für jeden Affozierten gefodert hätte, ihrer in der Folge neue sodern wurde, so sollen sie sich deshalb schriftlich an die Munizipalität wenden; diese wird dies schriftliche Begehren durch die Distrittseinnehmer unverzüglich der Verwaltungskammer einsenden, welche diese neuen der ersten

Ausfertigung gang gleichen Doppel sogleich ausfertigen und ebenfaus durch die Ober und Districtseinnehmer der Munizipalität übermachen wird, um sie den beirest fenden Burgern gegen die Erlegung einer Ausfertigungs gebühr von fünf Bagen für jedes Doppel, wovon zwest Bagen der Munizipalität bleiben sollen, zuzustellen.

Die Munizipalität wird die Patenten nur dem oder benienigen, in deren Namen sie ertheilt werden , oder demienigen, der einen scheiftlichen Austrag deswegen vor weisen wird, einhändigen; sie wird so viel möglich sor gen, daß allemal die erstern den Patenten ihre Unterschrift beniegen, und falls diese nicht schreiben können, so wird sie die biekfällige Erklärung des Bürgers, auf der für diese Unterschriften bestimmten Stelle bemerken.

f. 19. Jeder Burger, der in eine Gemeinde kommt, und sein Gewerb oder Handel, auch nur im Borbenges ben, daselbst treibt, muß nichtsdestoweniger durch bie Munizipalität oder die Polizepbedienten zur Borweisung seiner Patente, sogar der Freppatente, wenn er im Fallesist, eine haben zu muffen, angehalten werden.

Wenn er sie nicht vorweiset, so soll er vor die Munis sipalität geführt, und von dieser sein Gewerbe oder Hans del dadurch eingestellt werden, daß seine Waaren oder Wertzeuge unter seinem und der Munizipalität Siegel in Beschlag genommen werden, bis er entweder seine Patente vorweiset oder eine dem ungesehren Preise, den er für seine Gewerbspatente nach Verhältniß seiner Gesschäfte oder Waaren zu bezahlen hätte, angemessene Bürgschaft geleistet und alle erfolgten Kosten bezahlt has ben wird.

Wenn der Burger nicht inner Monatfrist der Munissipalität ein bon der Berwaltungskammer auchgestelltes Zeugniß seines eingelangten Patentbegehrens einsendet, so soll seine Burgschaft, wenn sie in hinterlegten Effekten oder in baareur Gelde besteht, der Munizipalität zusgesprochen werden; wenn es aber personliche Burgschaft ift, so soll der gestellte Burger in die Bezahlung der versburgten Summe verfällt werden.

Wenn der Burger aber seine Waaren oder andere Effette in Ermanglung der Burgschaft in Beschlag gestassen hatte, so sollen dieselben, woserne er nicht inner der Monatsrift das oberwähnte Zeugniß von der Bermalstungskammer vorweiset, nach Berlauf dieser Zeufrift gerichtlich verkauft werden.

Der Betrag der zugesprochenen Burgschaft oder ber verkauften Waaren oder Wertzeuge, soll nach Inhalt des Artikelb 124 des Beschlusses vom 10. Hornung verstheilt werden.

Der Beschluß folgt.) den meinen